

Wirtschaftliche Hilfe für die Wehrmänner

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **31 (1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kommen, weshalb wir unser Hauptaugenmerk auf eine möglichst uneingeschränkte Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit in allen **Ausfuhrindustrien** zu richten haben werden. Der Bedarf an schweizerischen Industrieerzeugnissen wird übrigens im Ausland — zum mindestens für einen Teil der schweizerischen Produktion — eher steigen, da ja die Produktion der kriegführenden Staaten ganz auf Kriegsbedarf umgestellt wird, wobei ihr Aussenhandel an Fertigwaren kaum voll aufrechterhalten werden kann.

3. S c h l u s s.

So dürfen wir wohl annehmen, dass die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung zum mindesten für die nächste Zukunft einigermaßen gesichert ist. Ebenso wichtig freilich wird die Frage sein, zu welchen **Preisen** diese Waren auf den Markt gebracht werden können. Aber diese Frage überschreitet den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes.

Wirtschaftliche Hilfe für die Wehrmänner.

Schon vor dem Kriege waren Bestrebungen im Gange, um die Entschädigung für den Lohnausfall, den die Wehrmänner während des Militärdienstes erleiden, gesetzlich zu regeln. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hatte Anfang 1939 Vorschläge eingereicht in einer Eingabe an den Bundesrat, die im Märzheft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» wiedergegeben ist. Bevor diese Bemühungen zu einem Erfolg führten, brach der Krieg aus. Es hatte zunächst die Verordnung des Bundesrates vom 9. Juni 1931 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern (sogenannte Notunterstützung) Geltung. Diese Regelung wurde jedoch als ungenügend empfunden. Vor allem waren die Ansätze der Unterstützung nicht ausreichend, um die Familien der Wehrmänner vor Not zu bewahren. Ferner wurden Teillohnzahlungen der Arbeitgeber zur Hälfte an der Unterstützung abgezogen. Auch bekam nur ein Teil der Wehrmänner die Unterstützung — es sollen 35 bis 40 Prozent aller Mobilisierten sein —, da sie nur im Falle der Bedürftigkeit ausgerichtet werden darf.

Auf die Begehren nach einer Verbesserung der Unterstützung erhöhte der Bundesrat mit Wirkung vom 15. Oktober an die Unterstützungsansätze bis zu 30 Prozent. Ausserdem wurde eine Neuregelung in Aussicht genommen, die die Unterstützung auf eine andere Grundlage stellen soll. Vor allem soll sie nicht mehr nur im Falle von Bedürftigkeit ausgerichtet werden, sondern als Lohnentschädigung allen Wehrmännern (vorläufig nur den unselbständig Erwerbenden) zugute kommen. Andererseits sollen Beiträge der in Stellung befindlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von je 2 Prozent des ausbezahlten Lohnes erhoben werden.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat verhältnismässig spät Kenntnis erhalten von den Vorschlägen, die im Bundeshaus diskutiert wurden. In bezug auf den Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, der allerdings seither durch einen Entwurf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ersetzt worden ist, hat er in einer Eingabe seine Stellungnahme bekanntgegeben. Da es sich vor allem um eine grundsätzliche Vernehmlassung zur Neuregelung handelt, veröffentlichen wir sie nachstehend im Wortlaut:

« Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat sich wiederholt mit der Frage des wirtschaftlichen Schutzes der Wehrmänner befasst. Es hat in seiner letzten Sitzung auch Kenntnis genommen von einem Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 3. November 1939 zu einem Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Angestellte und Arbeiter von Handel, Industrie und Gewerbe sowie der öffentlichen Verwaltungen'.

Wir möchten zunächst unserem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass dieses Projekt, das in einem ersten Entwurf schon Anfang September vorgelegen hat, uns erst verhältnismässig spät unterbreitet wurde und dass jetzt in einer sehr kurzen Zeit eine Abklärung erfolgen sollte. Die Angelegenheit ist von so weittragender Bedeutung, dass es uns noch nicht möglich war, das Projekt in allen Einzelheiten zu prüfen und detailliert dazu Stellung zu nehmen. Wir müssen uns daher darauf beschränken, Ihnen in grossen Zügen unsere Einstellung bekanntzugeben.

Wir möchten davon ausgehen, dass die Wehrmännerunterstützungen, die auf Grund der Verordnung von 1931 seit Beginn der Mobilisation ausgerichtet wurden, sich als ungenügend erwiesen haben und dass auch sonst die Regelung in verschiedener Hinsicht nicht befriedigt. Wir haben uns in einer Eingabe vom 25. September 1939 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für eine angemessene Erhöhung der Wehrmännerunterstützung eingesetzt und gleichzeitig nachdrücklich gefordert, dass die Anrechnung der von den Arbeitgebern ausbezahlten Lohnentschädigungen dahinfallen solle. Seither hat der Bundesrat beschlossen, die Wehrmännerunterstützung könne bis zu 30 Prozent erhöht werden. Trotz dieser aner kennenswerten Verbesserung müssen wir auch jetzt noch feststellen, dass die Unterstützung in vielen Fällen, namentlich dort, wo hohe Mietzinse das Familienbudget belasten, nicht genügt, um den Familien der Wehrmänner ohne Verschuldung eine bescheidene Existenz zu ermöglichen.

Der Entwurf des Biga vom 3. November bringt nun eine völlig neue Regelung. An Stelle der Unterstützung tritt eine allgemeine Lohnausfallentschädigung, die nicht mehr vom Nachweis der Bedürftigkeit der Wehrmannsfamilie abhängig gemacht wird. Ander-

seits werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge erhoben von je 2 Prozent der ausbezahlten Löhne.

So sehr wir grundsätzlich eine Ausdehnung der Unterstützung auf alle Wehrmänner begrüßen, so müssen wir leider feststellen, dass dem eine bedeutende Verschlechterung der Unterstützungen für einen Grossteil der Wehrmänner gegenübersteht. Nach unsern Berechnungen sind die Ansätze des Bigaentwurfs für die Arbeiter in städtischen Verhältnissen mit Tagelöhnen bis zu ungefähr Fr. 11.— durchweg niedriger als die Wehrmännerunterstützung, die jetzt ausgerichtet werden kann. In vielen Fällen, namentlich für Familien mit Kindern im Alter von mehr als zehn Jahren, liegt die Grenze sogar noch weit höher. Auch in halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen würde der Bigaentwurf eine Verschlechterung bringen für die Arbeiter mit niedrigen Einkommen, wenn auch hier die Grenze etwas tiefer liegt. Nur bei Familien mit grosser Kinderzahl wird in ländlichen Verhältnissen ein Ausgleich geschaffen, da die Kinderzulage auf dem Lande gleich hoch ist wie in der Stadt.

Wir sehen voraus, dass das Bekanntwerden dieser Tatsachen unter den Wehrmännern eine gewaltige Enttäuschung verursachen müsste. Die nicht mobilisierten Arbeiter müssten feststellen, dass man ihnen einen Lohnabzug macht zugunsten der Wehrmänner, und diese selbst würden erklären, dass sie weniger Unterstützung erhalten als vorher, was kein Mensch verstehen könnte. Wir müssen daher ganz offen erklären, dass uns die Regelung nach dem Vorschlage des Biga unsozial und ungerecht erscheint, denn sie würde namentlich jene Wehrmännerfamilien, die mit dem geringsten Einkommen sich behelfen müssen und die bisher schon zu wenig Unterstützung erhielten, noch schlechter stellen als bisher. Der Einführung eines Lohnopfers kann unseres Erachtens von seiten der Arbeitnehmer nur zugestimmt werden, wenn als Folge davon eine ganz erhebliche Erhöhung der Unterstützung zugestanden wird, durch die besonders den untersten Lohnkategorien geholfen werden müsste.

Wir möchten ferner nicht unterlassen, Ihnen noch ein anderes Bedenken zu nennen, das in unseren Kreisen besteht. Schon bisher mussten wir die Erfahrung machen, dass viele Unternehmer, die eine Lohnentschädigung an Wehrmänner gewährten, die Kosten dafür ganz oder teilweise auf die noch beschäftigten Arbeiter abzuwälzen suchten. Andererseits wurde auch schon versucht, Preiserhöhungen durchzusetzen, um die Lohnentschädigung auf diesem Wege wieder einzubringen. Wir befürchten, dass ganz allgemein die Tendenz bestehen wird, die Arbeitgeberbeiträge auf die Arbeiterschaft abzuwälzen, sei es in Form von Lohnabzügen oder von einer Zurückhaltung von Lohnzuschlägen oder eventuell auch einer Nichtgewährung von Lohnerhöhungen, die durch die Teuerung notwendig werden, oder sei es durch Ueberwälzung auf die Preise. Die Arbeitnehmer müssten somit nicht nur ihren Anteil, sondern

auch denjenigen der Arbeitgeber aufbringen, was namentlich angesichts der einsetzenden Teuerung eine ungerechte und für die meisten fast untragbare Belastung bedeutet.

Wir müssen uns angesichts der drängenden Zeit auf diese allgemeinen Bemerkungen beschränken, ohne auf Detailfragen einzutreten. Wir möchten Sie dringend ersuchen, bei einer Neuregelung die Ansätze der bisherigen Notunterstützung zu verbessern und nicht noch zu verschlechtern; denn das subsidiäre Eintreten der Notunterstützung gemäss Artikel 21 des Bigaprojektes ist völlig unbefriedigend, da dann der Nachweis der Bedürftigkeit nachträglich doch verlangt würde und so zwei Klassen von Wehrmännern geschaffen würden. Ausserdem empfehlen wir Ihnen, die Arbeitnehmer mit sehr niedrigen Einkommen vom Lohnopfer zu befreien. Es sollte ein abzugsfreies Existenzminimum geschaffen werden.

Im übrigen möchten wir Ihnen noch die Anregung unterbreiten, ob es nicht wesentlich einfacher wäre, bei einer Neuregelung auf der bisherigen Wehrmännerunterstützung aufzubauen und die Leistungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern als Zusatz dazu zu gewähren. Das könnte branchenweise durch Vereinbarung der Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschehen oder auch durch eine allgemeine Ausgleichskasse. Auf diese Weise würde das zusätzliche Opfer der Arbeiterschaft deutlich sichtbar zur Verbesserung der bisherigen Unterstützungen verwendet. »

Der Sozialimperialismus als letzte Etappe des Imperialismus.

Seit rund zwei Jahren besteht in Basel ein weltpolitisches Archiv, das weltpolitische und weltwirtschaftliche Fragen fern aller Tagespolitik und in rein wissenschaftlicher Weise zu behandeln hat. Als erstes Heft der « Forschungen zur Weltpolitik und Weltwirtschaft » gibt der Leiter des Archivs, Dr. Adolf Grabowsky, eine Schrift unter dem Titel « Der Sozialimperialismus als letzte Etappe des Imperialismus » heraus.

Dass das Problem des Imperialismus heute zu einem der wichtigsten geworden ist, bedarf kaum eines Beweises, regiert doch, um mit Grabowsky zu sprechen, der Kampf der Imperien die Stunde. Da seit dem Abschluss der vorliegenden Schrift genau ein Jahr vergangen ist, so dürfen wir mit mehr Recht noch als damals von diesem entscheidenden Kampf sprechen, der sich heute bereits zum Entscheidungskampf, zum Zusammenprall mehrerer Imperialismen ausgewachsen hat.

Die Entstehung des Imperialismus liegt nach Grabowsky erheblich im Oekonomischen, wenn natürlich auch ausserökonomische